

Betrifft:

**Kundmachung über ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6322 Kirchbichl – Mag. pharm. Christoph Öfner**

Bezug: Kundmachung vom 17. Juni 2020 im Boten für Tirol

Nr. 314 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein •  
KU-APO-43/2-2019

**KUNDMACHUNG**

**gemäß § 48 des Apothekengesetzes  
betreffend ein Ansuchen auf Erteilung  
der Konzession zum Betrieb einer neu zu  
errichtenden öffentlichen Apotheke in  
6322 Kirchbichl**

Herr Mag. pharm. Christoph Öfner, Roseggerstraße 26, 6020 Innsbruck, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i. d. g. F. um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6322 Kirchbichl angesucht. Dieses Ansuchen wurde im Boten für Tirol, Stück 37/200 (kundgemacht am 11. September 2019) verlautbart. Mit Schreiben vom 12. Februar 2020, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein am 20. Februar 2020, hat Herr Mag. Christoph Öfner sein Ansuchen insoweit geändert, als nunmehr die in Aussicht genommene Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke auf Grundstück **637/5** der KG Kirchbichl (Anschrift: 6322 Kirchbichl, Tiroler Straße 35) errichtet werden soll.

Als Standort der Apotheke wird das **gesamte Gemeindegebiet Kirchbichl** angegeben. Gem. § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten,

etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens **sechs Wochen**, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingelangt sein, später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Kufstein, 28. Mai 2020

*Für den Bezirkshauptmann:  
Dr. Huber-Wurzenrainer*